

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Lügermann Bioenergie GmbH & Co. KG, Bawinkeler Straße 3, 49838 Gersten, beantragt die Erteilung einer Genehmigung für die Leistungserhöhung der Biogasanlage auf 1.262 kW elektrische Leistung und 3.128 kW Feuerungswärmeleistung, die Errichtung und den Betrieb eines 2. BHKW, die Entdrosselung des vorhandenen BHKW, die Errichtung und den Betrieb einer Separationsanlage, die Aufstellung von 2 ASL-Tanks, die Errichtung einer stationären Gasfackel, die Errichtung einer Silo-Schüttwand und die Änderung der Lage des vorhandenen ASL-Tanks. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 2.273.700 Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas haben. Die Durchsatzkapazität beträgt insgesamt 25,10 t/d. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Gersten, Flur 41, Flurstücke 30/7 und 30/3.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Innerhalb des Einwirkungsbereichs befinden sich drei Baudenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG). Die maximale Höhe der Notgasfackel liegt unterhalb der maximalen Höhe der Gärrestlager als höchste Anlage der Biogasanlage. Der Umgebungsschutz der Baudenkmale ist somit ausreichend gewahrt, sodass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten sind.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 09.05.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**